



Antrag für einen Kanalanschluss gem. § 4 Entwässerungssatzung (EWS)

- Dieses Formular ist vom Antragsteller auszufüllen -

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Münster
Abteilung III – Technische Verwaltung
für Hoch- und Tiefbau, Kläranlage und Bauhof
Mozartstraße 8

64839 Münster

_____ Antragsteller/in:	_____ Name, Vorname	_____ ggf. Firmenbezeichnung
_____ Wohnortadresse:	_____ Straße, Hausnummer	_____ Telefon, tagsüber
_____	_____ Postleitzahl, Ort	_____ Telefax

Ich / Wir ¹⁾ beantrage(n) die Herstellung

() eines Neuanschlusses () einer Erweiterung/Änderung () einer Erneuerung des Anschlusses
zur Ableitung von () häuslichem () gewerblichem
() Schmutzwasser () Regenwasser () Mischwasser zum _____(Datum eintragen)

für das Grundstück:

_____ Gemarkung	_____ Flur	_____ Flurstück	_____ Eigentümer/in
_____ Strasse, Hausnummer			_____ Ortsteil

1. Beschreibung der auf dem Grundstück bestehenden / geplanten ¹⁾ Gebäude, Betriebe und Sonstigen Anlagen:

Grundstücksgröße _____ m², Frontlänge zur kanalisierten Strasse: _____ m

_____ Wohngebäude mit insgesamt _____ Wohneinheiten

_____ Nutzgebäude für folgend genannte Nutzung _____

_____ Garagenanlage(n) mit Stellplatzanzahl : _____ PKW, _____ LKW, _____ Sonstige

_____ Gewerbebetrieb / Industriebetrieb, Gewerbebezeichnung: _____

_____ Sonstige bauliche Anlagen, wie folgend beschrieben: _____

2. Beschreibung der auf dem Grundstück bestehenden / geplanten ¹⁾ Abwasser-Einleitungen:

_____ Küchen- Zapfstellen	_____ Waschbecken	_____ Waschküchen- Zapfstellen
_____ WC- Spülkästen	_____ WC- Druckspüler	_____ Urinal- Druckspüler
_____ Badewannen	_____ Duschwannen	_____ Sonstige Zapfstellen bis 3/4"
_____ Trinkwasser-Außenzapfstellen (z.B. Gartenzapfventil)	_____ Regenwasser-Nachspeisung	
_____ Dachentwässerung, Fläche: _____ m ²	_____ Versiegelte Flächen : _____ m ² (z.B. Hofflächen, Gehwege, Einfahrten)	

Besondere Einrichtungen und gewerbliche Nutzungsanlagen mit anzugebender Abwassermenge:

_____ Art der Abwasser-Einleitungseinrichtung	_____ Abwassermenge ca. [m ³ /Tag]
---	---

3. Sonstige auf dem Grundstück bestehende / geplante ¹⁾ Anlagen:

3.1 Bestehen eigene Abwasser-Entsorgungsanlagen (z.B. Klärgruben) ? () nein
() ja: _____
Nähere Bezeichnung der Anlage

3.2 Ist / Wird eine Regenwasser-Nutzungsanlage installiert? () nein
() ja, ist installiert, () ja, wird installiert ab ca. Datum: _____
Regenwasser-Zisterne: Inhalt: _____ m³, Material: _____
() unterirdisch () oberirdisch, Aufstellraum: _____
Zisternen Überlauf angeschlossen an: () Kanalanschluss () _____

3.2 Welche weiteren Anlagen / Geräte sind / werden installiert?
() Abwasser-Hebeanlage mit Fördermenge Q [l/s] _____
() Sandfang/Schlammfang, () Fett-, Stärke-, Leichtflüssigkeits-Abscheider,
() Absperrvorrichtung, () Sonstiges, wie folgt: _____

3.4 Ist / Wird das Grundstück an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen?
() ja, ist angeschlossen, () ja, wird angeschlossen; Antrag ist gestellt ()
() Sonstiges, wie folgt: _____

Die Einrichtung der Grundstücks-Entwässerung erfolgt durch:
(falls noch nicht bekannt, bitte vor Baubeginn nachreichen)

_____ Betriebsname Tiefbauunternehmer	_____ Betriebsadresse
_____ Betriebsname Installateur	_____ Betriebsadresse

Beim Bauverlauf ergebende Änderungen der Fachfirmen sind der Gemeinde Münster mitzuteilen.

¹⁾ Nichtzutreffendes Streichen

4. Diesem Antrag sind folgende Anlagen in 2-facher Ausfertigung beizufügen:

- (1) Ein Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab 1:500, mit sämtlichen auf ihm stehenden oder zu erstellenden Gebäuden, Grenzen, Angaben von Strasse und Grundstücksnummer oder einer amtl. Bezeichnung des anzuschließenden Grundstückes, Himmelsrichtung, Sammelleitung vor dem Anschlussgrundstück, Kanal-Anschluss-Leitungen, Grundstücks-Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, in der Nähe der Kanalleitungen etwa vorh. Bäume, Masten und dgl.
- (2) Grundrisse der einzelnen Gebäude im Maßstab 1:100, in denen die Einteilung des Kellers und der Geschosse unter Angabe der Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen Leitungen und Entwässerungseinrichtungen (z.B. Eingüsse, Waschbecken, WC-Anlagen und Urinale, usw.), die geplante Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials, sowie die Entlüftung der Leitung, die Lage der Absperrschieber und Rückstauverschlüsse eingezeichnet sein müssen.
- (3) Schnittplan der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Ablafrichtung der Hauptleitungen mit Angabe dieser Leitungen und der Fallrohre. Die Schnitte müssen auch die Gefälleverhältnisse, Dimensionen und die Höhenlagen (bezogen auf Normalnull) zur Sammelleitung, der Strasse sowie die Stelle des Anschlusses der Anschlussleitung an die Sammelleitung enthalten.
- (4) Die Beschreibung der etwaigen Gewerbebetriebe auf dem Grundstück mit Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer und der etwa erforderlichen Einrichtung zur Vorklärung.

5. Bedingungen und Auflagen:

Dem/ den Antragstellern ist bekannt, dass in das Abwassernetz Stoffe nach § 7 Entwässerungssatzung nicht eingeleitet werden dürfen, z.B. keine schädlichen, giftigen oder feuergefährlichen Abwässer, Stallabwässer, pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer, Stoffe welche die Leitungen verstopfen können, sowie Abwässer die wärmer als 35°C sind.

Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Öle und Fette anfallen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen und ordnungsgemäß zu betreiben.

Das Kanalnetz der Gemeinde kann bis zur Straßenoberkante eingestaut werden. Gemäß Entwässerungssatzung § 5 (2) hat sich jeder Grundstückseigentümer gegen den Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal in die angeschlossenen Grundstücke selbst zu schützen.

Das Einleiten von Sicker- oder Grundwasser mittels Drainage mit Anschluss an den öffentlichen Kanal ist gemäß Entwässerungssatzung § 7 (6) unzulässig.

Die befestigten Flächen im Außenbereich des Grundstücks sind so zu entwässern, dass kein wilder Abfluss von Niederschlagswasser auf Nachbargrundstücke und in den öffentlichen Straßenraum erfolgen kann. Das Oberflächenwasser der Grundstückszufahrt ist in Gitterrosten oder Hofabläufen zu fassen und in die Grundstücksentwässerungsanlage einzuleiten sofern die Versickerung im Grundstück nicht möglich ist.

Es ist gemäß Entwässerungssatzung § 3 (1) grundsätzlich nur eine Kanalanschlussleitung je Grundstück möglich. Abweichungen müssen formlos begründet werden.

Das Arbeitsblatt ATV-DVWK A 139, die DIN 1986 Teil 1 – 4, die DIN EN 1610 sowie die Gemeindegatzung sind zwingend zu beachten.

In die Rohrleitungen der Entwässerungsanlage dürfen keine rechtwinkeligen Bögen oder Abzweige eingebaut werden. Auf dem Grundstück selbst ist ein Reinigungs- und Übergabeschacht DN 1000 nach DIN 1986 zu errichten.

Die Gemeinde Münster behält sich eine TV-Abnahme der Entwässerungsanlage vor. Die Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

Der Hausanschluss im öffentlichen Verkehrsraum wird von der Gemeinde vom Hauptkanal bis ca. 0,5 - 1,5 m auf das anzuschließende Grundstück verlegt, insofern hier noch keine Hausanschlussleitung vorhanden ist. Mit der Anmeldung des Kanalanschlusses ermächtige(n) ich/ wir die Gemeinde Münster den Auftrag zur Bauausführung des Kanalhausanschlusses im öffentlichen Verkehrsraum an eine vertraglich gebundene Fachfirma der Gemeinde Münster zu vergeben.

Der/ Die Antragsteller verpflichtet/verpflichten sich, die Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung (Hausanschluss), insbesondere auch die Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum (Ausbesserung des Straßen- und Gehwegsbelages, usw.) oder in anderen Grundstücken zu übernehmen. Gleichzeitig erklärt/erklären sich der/die Antragsteller bereit, vor Ausführung der Arbeiten einen angemessenen Vorschuss auf die voraussichtlich entstehenden Kosten zu zahlen, falls dies von der Gemeinde Münster verlangt wird.

Die in der Entwässerungssatzung der Gemeinde Münster in der jeweils gültigen Fassung, sowie in den allgemein anerkannten Regeln der Technik enthaltenen Bestimmungen werden von dem/den Antragsteller(n) ausdrücklich anerkannt.

Dem/Den Antragsteller(n) ist bekannt, dass ohne Genehmigung dieses Antrages mit den Arbeiten nicht begonnen werden darf, es sei denn, dass dazu ausnahmsweise eine vorläufige Erlaubnis erteilt wurde.

Vor Inbetriebnahme der Entwässerungsanlage hat der Betreiber bei der Gemeinde Münster rechtzeitig die Abnahme zu beantragen. Die Abnahme der Anlage und des Kanalanschlusses erfolgt von einem Bediensteten der Kläranlage (Tel. 06071/34817). Ein vorheriges Verfüllen der Entwässerungsanlage und des Kanalanschlusses ist nicht gestattet. Ausnahmen hierzu dürfen nur auf schriftliche Anordnung der Gemeinde Münster durchgeführt werden. Zur Abnahme ist der Nachweis der Dichtigkeit der Grundleitungen z.B. mittels Druckprüfung vorzulegen.

Die antragstellende Person erklärt mit der Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, die Anerkennung der Bedingungen und Auflagen der Gemeinde Münster und beantragt den Kanalanschluss.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers / der Antragsteller/in